Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft
Herausgeber: Wechselwirkung
Band: 6 (1984)
Heft: 21

Artikel: Gesetzesrangelei um den Tierschutz
Autor: Hübner, Gerald
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-653026

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerald Hübner

Gesetzesrangelei um den Tierschutz

Im Jahre 1972 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Deutsche Tierschutzgesetz und setzte damit das bis dahin geltende Reichstierschutzgesetz von 1933 außer Kraft. In den letzten Jahren ist die Sensibilität der Bevölkerung für das Anliegen der Tierschützer stetig gewachsen, so daß der öffentliche Druck zugenommen hat. Bestrebungen zu einer Novellierung des Tierschutzgesetzes, die im wesentlichen auf eine Verschärfung der Bestimmungen hinausliefen, gab es in der Hamburger CDU, in der Hessischen Landesregierung und der Berliner SPD. Nachdem es in der Legislaturperiode 1980/83 zu keiner Beratung im Bundestag gekommen ist, hat die Bundesregierung die Initiative übernommen. Die Grünen haben mit einem eigenen radikalen Entwurf reagiert.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) hat einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Tierschutzes vorgelegt, der in wesentlichen Passagen allen Intentionen der Tierschutzverbände und der Initiativen gegen die Tierversuche zuwiderläuft. Schon das jetzt bestehende Gesetz ist als Rückschritt gegenüber dem Reichstierschutzgesetz zu werten. Es hat zwar auch den ethischen Tierschutzgedanken aufgenommen und im § 1 den Sinn des Gesetzes festgelegt: *„Dieses Gesetz dient dem Schutze des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."* Es läßt aber generell Tierversuche zu, während sie im Reichstierschutzgesetz weitgehend verboten und nur in besonderen Fällen zugelassen sind (Genehmigungsvorbehalt). Läßt hier die Formulierung „vernünftiger Grund" schon weite Interpretationen zu, so zeigt der § 2 des neuen Entwurfes eine eklatante Verwässerung dieser ethischen Grundintention: Ziffer 1 sieht nicht mehr die Pflicht des Tierhalters und -betreuers zu einer *„verhaltensgerechten Unterbringung"* des Tieres vor, sondern bestimmt nur, daß er dem Tier *„seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend"* angemessene Nahrung, Pflege und Unterbringung gewähren muß. Diese Änderung kommt nicht von ungefähr, sondern ermöglicht die seit elf Jahren verschleppte Erlassung von Verordnungen etwa zur Haltung von Hühnern und macht damit die gängige Form der tierquälerischen Käfighaltung juristisch unanfechtbar.

Gleichzeitig zieht sich der Gesetzgeber auf einen quantifizierenden Wissenschaftsbegriff zurück und löst damit den Konflikt zwischen ihr und der Verhaltensforschung als einer Wissenschaft *„von der Wahrnehmung des Tieres in der Komplexheit seiner Funktionen"* (wie Konrad Lorenz sie definiert) im Interesse der Tierindustrie. Damit wird die Pflege auf die Erfüllung der lebensnotwendigen Bedürfnisse reduziert, da darüber einfach „exakte" Daten zu erhalten sind.

Sollte der Referentenentwurf des BML Gesetz werden, so wären auch weiterhin erlaubt:

- laut § 2a die Anbindung von Schweinen und Kälbern,
- laut § 3 Versuche mit gebrechlichen, alten und kranken Tieren,
- laut § 4 die Schlachtung ohne Betäubung aus religiösen Gründen,
- laut § 6 die vollständige und teilweise Amputation von Körperteilen, sowie das vollständige und teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen eines Wirbeltieres ohne Betäubung,
- laut § 7 Tests von Kosmetikinhaltsstoffen an Tieren,
- laut § 11c das Züchten von Wirbeltieren, so daß ihre Körperteile oder Organe untauglich oder umgestaltet werden, auch wenn dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist.

Ferner bestünde nach § 7a und § 8 für viele Tierversuche noch immer nur Anzeige- und nicht Genehmigungspflicht.

Außerdem ist der Einfluß auf andere Rechtsverordnungen noch nicht geklärt. So schreibt z.B. das Chemikaliengesetz bestimmte Tierversuche vor, u.a. den LD-50-Test, bei dem die letale Dosis bestimmt wird, bei der die Hälfte aller Versuchstiere stirbt.

Die Ablehnung dieses Referentenentwurfs innerhalb der gesamten Tierschutzbewegung ist einhellig. Der Deutsche Tierschutzbund, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, der Bonner Arbeitskreis für Tierschutzrecht (Händel-Papier) und der Arbeitskreis Wissenschaftlicher Tierschutz (Bingener/Hahn) haben daher eigene Vorstellungen entwickelt und in eigene Gesetzesentwürfe gefaßt. Für den Bereich der Tierversuche hat auch der Bundesverband der Tierversuchsgegner seine Vorstellungen formuliert. Viele Einzelpersonen und Vereine haben Kritik geübt und Änderungen angeregt.

Diskussion um den Gesetzentwurf der Grünen

Am 7.11.1983 hat die Fraktion der Grünen im Bundestag einen von der engagierten Tierversuchsgegnerin Dr. Sabine Bard (MdB) ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes" (Drucksache 10/571) eingebracht, der – etwa nach Urteil des Bundesverbandes der Tierversuchsgegner – als einziger den klaren politischen Willen formuliert, Tierversuche radikal einzuschränken und auf die Dauer abzuschaffen.

Innerhalb der zuständigen Bundesarbeitsgruppe der Grünen regte sich jedoch Widerstand gegen den Gesetzesentwurf von Sabine Bard. Auf insgesamt drei BAG-Sitzungen in Berlin und am 15.1.84 sowie 18./19.2.84 in Bonn verschärften die rund 40–50 anwesenden Grünen und Vertreter verschiedener Tierschutz- und Tierversuchsgegnerorganisationen den Entwurf weitgehend. Danach wird das totale Verbot aller Tierversuche sowie der tierquälerischen Intensivhaltung – in Gesetzesform gegossen – gefordert. Ob dieser Maximalkatalog allerdings letztendlich der grüne Gesetzesentwurf werden wird, hängt von einer Sitzung ab, in der sich die BAG mit dem zuständigen „Ökologie"-Arbeitskreis der „Grünen im Bundestag" wird auseinandersetzen müssen.